

Bekanntmachung

- Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB -

Bebauungs- und Grünordnungsplan „Doktor Robert Pflieger - Stiftung“

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss der Stadt Hallstadt hat in seiner Sitzung am 05.02.2024 den Bebauungs- und Grünordnungsplan (BBP/GOP) mit der Bezeichnung „Doktor Robert Pflieger - Stiftung“ in der Fassung vom 05.02.2024 gemäß (gem.) § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der BBP/GOP für das Gebiet am südlichen Siedlungsrand von Hallstadt, direkt an der Verwaltungs- und Gemarkungsgrenze mit der Stadt Bamberg, in Kraft. Das Plangebiet liegt östlich der Staatsstraße St 2190 (Hallstadter Straße), direkt östlich an der Emil - Kemmer - Straße, nordwestlich der Kaspar - Schulz - Straße und direkt südwestlich an der Bahnlinie Bamberg – Rottendorf in der Gemarkung Hallstadt und beinhaltet folgende Grundstücke voll- oder teilflächig (TF): Flur - Nummern 944/14, 1534, 1534/3, 1534/4, 1534/6, 1534/7, 1535/2, 1537, 1538, 1541, 1545, 1548/2, 1548/8 und 1680 (TF)

Der BBP/GOP, bestehend aus der Planurkunde, der Planbegründung (inkl. Anlage 1: Dokumentation artenschutzrechtlicher Bestandsbegehung; Anlage 2: 17. Änderung/Berichtigung Flächennutzungs- und Landschaftsplan), einer schalltechnischen Untersuchung, einer verkehrs-technischen Untersuchung, einem Baugrundgutachten sowie einer Kampfmittelvorerkundung kann im Bürgerhaus der Stadt Hallstadt (Mainstraße 2, 96103 Hallstadt) während der allgemein bekannten Dienst-/Öffnungszeiten eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden. Die Planunterlagen stehen auch online/digital auf der Homepage der Stadt Hallstadt zur Einsichtnahme zur Verfügung.

<https://www.hallstadt.de/stadt-burgerservice/bauleitplanung>

Zusätzlich sind die vorgenannten Unterlagen auch im Geoportal Bayern unter folgendem Link online/digital einsehbar/zugänglich:

<https://www.geoportal.bayern.de/bauleitplanungportal>

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

- 1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- 3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
- 4) nach § 214 Abs. 2 a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des BBP/GOP schriftlich gegenüber der Stadt Hallstadt geltend gemacht worden sind. Der begründete Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie des § 44 Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Hallstadt, 01.03.2024



Thomas Söder,
Erster Bürgermeister



Ausgehängt am:

Abgenommen am: